



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	24.09.2019	1437/19 - I/473
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	07.10.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

**Herr Harald Höchst, geb. am 12.11.1959,  
Ernst-Leitz-Straße 83, 35578 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 25.09.2019

gez. Wagner

## **Begründung:**

Gemäß Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts Wetzlar endet die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Harald Höchst am 06.12.2019. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein. Diese Voraussetzungen erfüllt Herr Höchst. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, dass Ehrenamt für weitere fünf Jahre auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.